

## **Rahmen-Unternehmererschließungsvertrag (R-UEV)**

zwischen

der Stadt Hilden  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Birgit Alkenings

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

dem Gemeinnützigen Bauverein Hilden e.G.  
An den Linden 2a  
40723 Hilden

vertreten durch den Vorstand

Herrn Lars Dedert  
Herrn Ludger Born  
Herrn Maximilian Rech

- nachstehend "Vertragspartnerin" genannt -

### **Präambel**

- (1) Die Vertragspartnerin ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Hilden Flur 62 Flurstücke 264, 274, 278, 285, 287, 288, 289, 291, 292, 293, 365, 372, 422, 423, 424, 490, 673, 674, 675, 676, 677, 864, 886, 889, 894, 897, 901, 929, 994, 995, 996, 997, 997, 1017, 1035, 1036, 1051, 1053, 1055, 1065, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1202, 1203 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151A. Sie beabsichtigt die Grundstücke im Rahmen der genossenschaftlichen Wohnnutzung zu bebauen.
- (2) Die Vertragspartnerin erkennt an, dass für das in Absatz 1 genannte Baugebiet die erforderlichen Erschließungsanlagen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.  
Zur Sicherung der Erschließung und in Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB i.V.m. § 4 (1) BauO NRW wird auf der Grundlage des § 11 BauGB dieser Vertrag geschlossen.
- (3) Mit diesem Rahmen-Unternehmererschließungsvertrag wird die Grundlage für zwei folgende Einzel-Unternehmererschließungsverträge (E-UEV) vereinbart, auf deren Grundlage die in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen durch die Vertragspartnerin erstellt werden.

## **§ 1**

### **Umfang der Erschließung**

- (1) Zur Umsetzung der beabsichtigten Wohnbebauung ist die Herstellung der im Bebauungsplan Nr. 151A vorgesehen Erschließungsanlagen notwendig. Diese Anlagen sind in Anlage 1 mit dem durch sie erschlossenen Grundstücken farblich dargestellt.
- (2) Die für die neue Bebauung entwässerungstechnisch notwendige Kanalisation ist in Anlage 2 dargestellt. Grundlage für die weitere Entwurfsplanung ist die Entwässerungsstudie des Ingenieurbüros Beck vom Juli 2014 als Leitfaden.
- (3) Die im Bebauungsplan Nr. 151A festgesetzten Grünanlagen auf den Grundstücken der Vertragspartnerin sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die den Eingriffen auf diesen Grundstücken im Bebauungsplan zugeordnet sind, sind gemäß Bebauungsplan Nr. 151A herzustellen.
- (4) Die schon vorhandene Erschließungsanlage Kirschenweg/Rosenweg ist nach Abschluss der Arbeiten gem. Abs. 1 – 3 durch die Stadt nachmalig herzustellen .  
Die Planungskosten, die ausschließlich den Kirschenweg betreffen werden durch die Stadt Hilden erstattet. Hierzu sind seitens des Bauvereins, bis zur Unterzeichnung des Vertrages, die entstandenen Kosten zu beziffern und mit abrechnungsfähigen Unterlagen nachzuweisen. Die eingereichten Unterlagen dürfen nur Kosten enthalten, die für die noch abzurechnende KAG-Maßnahme Kirschenweg Berücksichtigung finden können.

## **§ 2**

### **Durchführung der Erschließungsarbeiten**

- (1) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich gegenüber der Stadt Hilden die Erschließungsarbeiten gem. § 1 Abs. 1 – 3 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auszuführen.  
Hierzu hat die Vertragspartnerin der Stadt spätestens sechs Monate vor dem geplanten Baubeginn jeweils für einen Erschließungsabschnitt (siehe Anlage 1) auf Basis dieses Vertrags den Abschluss eines konkretisierenden Einzel-Unternehmererschließungsvertrag (E-UEV) anzubieten, der die Anforderungen des § 124 BauGB erfüllt.
- (2) Der Vertragspartnerin ist bewusst, dass die vorhandene Erschließungsanlage Kirschenweg/Rosenweg durch die Erschließungsarbeiten an den anderen Anlagen in Mitleidenschaft gezogen wird. Sie wird an die Stadt Hilden keine Ansprüche auf vorzeitige Erneuerungsarbeiten stellen, die das Maß der notwendigen Verkehrssicherungsarbeiten übersteigen.
- (3) Die Stadt Hilden wird die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage Kirschenweg/Rosenweg als eigene Maßnahme durchführen und entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes abrechnen.

## **§ 3**

### **Zeitliche Abfolge der Erschließungsarbeiten**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die zeitliche Abfolge der Ausführung der Erschließungsarbeiten sich an der Dauer der gesamten Wohnbaumaßnahme der Vertragspartnerin ausrichtet.

Daher werden in diesem Rahmenvertrag nur die grundsätzlichen technischen Bestimmungen, sowie die grundsätzlichen Regelungen zur Ab- und Übernahme der Erschließungsanlagen geregelt.

#### **§ 4 technische Unterlagen**

(1) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, für die Herstellung der in § 1 Abs. 1-3 genannten Erschließungsanlagen folgende maßgebliche Planunterlagen auf eigene Kosten zu erstellen und der Stadt zur Prüfung und nach Herstellung eines Einvernehmens den E-UEV zugrunde zu legen.

1. hinsichtlich der Lage und Trassenführung der Erschließungsanlagen

Stich östlich Kirschenweg  
Stich westlich Kirschenweg  
öffentlicher Fußweg  
Grünanlage  
Öffentliche Entwässerungsanlagen

der von einem Ingenieurbüro auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 151A erstellt und vom ÖbVI bestätigte und vom Planungs- und Vermessungsamt der Stadt zu prüfende Lageplan

und

2. hinsichtlich des Ausbauumfanges und der Ausführung die nachstehend aufgeführten und vom Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt technisch zu prüfenden Unterlagen:

**Die Pläne müssen inhaltlich die Bearbeitungsstufe „Ausführungsplanung“ im Sinne der HOAI beinhalten.**

- a) Öffentliche Entwässerungsanlagen  
(Schmutzwasser, Regenwasser und Versickerungsanlagen)
- b) Lageplan – Straßen, und öffentlicher Fußweg (inklusive öffentliche Beleuchtung und STVO-Beschilderung)
- c) Deckenhöhenplan
  
- d) Regelquerschnitte und Details
  
- e) Höhenplan
  
- h) Höhenplan öffentlicher Fußweg
  
- i) Lageplan öffentliche Beleuchtung
  
- j) Leistungsverzeichnis öffentliche Beleuchtung
  
- k) Grünanlage mit Ausführungs- und Pflanzplan -
- l) Erläuterungsbericht und technische Berechnungen  
öffentliche Entwässerung ggfls. einschl. wasserrechtlicher Antrag für die Regenwasserversickerung.
- m) Erläuterungsbericht und technische Berechnungen öffentliche Verkehrsanlagen.

- n) Erläuterungsbericht und technische Berechnungen öffentliche Beleuchtung.
- o) Leistungsverzeichnis für die öffentliche Erschließung  
Straße, Straßenentwässerung, SW-, RW-Kanal, RW-Versickerung
- p) Leistungsverzeichnis der gärtnerischen und forstlichen Arbeiten
- q) Kostenberechnung vom zu den einzelnen Anlagen (Straße, Fußweg, Beleuchtung, Kanal, Grünanlagen)
- r) Baugrundgutachten

## **§ 5**

### **Abwicklung der Maßnahme / Leistungsverzeichnisse**

- (1) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, die in den nachfolgenden Vertragsbestimmungen festgelegten Erschließungsanlagen auf eigene Rechnung herzustellen.
- (2) Die Planung und örtliche Bauleitung wird die Vertragspartnerin einem anerkannten Fachbüro übertragen.  
Ferner wird die Vertragspartnerin im Einverständnis mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt die Ausführung der Herstellungsarbeiten nur an Firmen übertragen, die die dafür erforderliche fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzen.  
Diese Voraussetzungen sind der Stadt nachzuweisen. Das Einverständnis ist schriftlich einzuholen.
- (3) Die Vertragspartnerin wird den Beginn der Erschließungsarbeiten dem Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt sowie dem Tiefbau- und Grünflächenamt- 10 Werktage vorher schriftlich anzeigen.

## **§ 6**

### **öffentliche Erschließungsanlagen**

- (1) Sämtliche öffentliche Erschließungsanlagen nach diesem Vertrag und der noch abzuschließenden Einzelverträge, sind unter Beachtung der nachstehenden Festlegungen entsprechend der zum Zeitpunkt des Abschluss des jeweiligen E-UEV geltenden anerkannten Regeln der Technik durchzuführen:
- (2) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, die für die Regenwasserentwässerung der Straßen- und Wegeflächen gemäß Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 151A notwendigen Versickerungsanlagen auf ihren Grundstücken auf ihre Kosten durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Stadt Hilden grundbuchlich zu sichern. Die Stadt Hilden ist bereit, bei Eintragung der Dienstbarkeit für die RW-Versickerung für den Kirschenweg eine einmalige Entschädigung in Höhe von 5 % des Bodenwertes eines unbelasteten Wohnbaugrundstücks (= Bodenrichtwert) je m<sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche zu zahlen.
- (3) Vor Auftragserteilung zur Herstellung der Straßenbeleuchtung an den Vertragspartner der Stadt für die öffentliche Beleuchtung ist dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt eine abgestimmte Entwurfsplanung der Beleuchtungseinrichtungen zur Genehmigung vorzulegen.

- (4) Die Stadt ist berechtigt auf dem Grundstück Gemarkung Hilden Flur 62 Flurstück 291, 292 und 293 in einem Abstand von maximal 3 m (inkl. Schutzstreifen) entlang der Grenze zum Grundstück Gemarkung Hilden Flur 62 Flurstücke 421 und 185 einen öffentlichen RW-Kanal zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten.  
Die Vertragspartnerin verpflichtet sich der Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Stadt Hilden zuzustimmen.  
Die Kosten der Eintragung sowie die Planungs- und Baukosten trägt die Stadt Hilden.  
Die Stadt Hilden verpflichtet sich, der Vertragspartnerin bei Eintragung der Dienstbarkeit eine einmalige Entschädigung in Höhe von 5 % des Bodenwertes eines unbelasteten Wohnbaugrundstücks (= Bodenrichtwert) je m<sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche (inkl. Schutzstreifen) zu zahlen.  
Die Stadt verpflichtet sich, dass die Vertragspartnerin oder ihre Rechtsnachfolger RW-Hausanschlüsse von unmittelbar zu diesem Kanal benachbarten Gebäude an diesen öffentlichen Kanal anschließen dürfen
- (5) Mit Abschluss der Baumaßnahmen aus dem jeweiligen Einzel-UEV sind die geforderten Arbeiten an den Grünflächen auszuführen. Gleiches gilt für die externe Ausgleichsmaßnahme.  
Näheres regeln die jeweiligen Einzel-UEV.

## § 7

### Hausanschlussleitungen u. private Regenwasserversickerung

- (1) Die privaten Hausanschlusssammelleitungen und Hausanschlussleitungen für die jeweiligen Bauvorhaben sind **nicht** Gegenstand der Verträge.
- (2) Die Grundstücksanschlussleitungen für den Schmutzwasserkanal sind für die Bauvorhaben nach den geprüften Entwässerungsunterlagen von der Vertragspartnerin auf eigene Kosten im Zuge der Erschließungsarbeiten herzustellen und vor ihrer Überdeckung vom Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt abnehmen zu lassen. Die Dichtigkeit ist gem. den Bestimmungen des LWG NRW nach zuweisen.
- (3) Das auf den privaten befestigten Flächen anfallende Regenwasser wird **nicht** in die Entwässerungsanlage der Stadt Hilden übernommen, sondern ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Hierfür sind mit dem Einreichen der Baugenehmigungsunterlagen entsprechende Anträge für die wasserrechtliche Erlaubnis einzureichen.

## § 8

### Abnahme/Übernahme

- (1) Die Abnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Vertragspartnerin. Eine Abnahme ist erst dann möglich, wenn eine in sich abgeschlossene Erschließungsanlage bestehend aus öffentlicher Entwässerung, Verkehrsanlage, Beleuchtung und Grün fertiggestellt ist. In der Anlage 1 sind die Gebiete definiert, welche jeweils eine in sich geschlossene Erschließungsanlage darstellen.  
Die Stadt wird alsdann einen Abnahmetermin bestimmen, zu dem die Vertragspartnerin einen Vertreter entsenden wird.  
Mit dem Antrag zur Abnahme sind die fachgerechte Dokumentation einer Kanal-TV-Untersuchung, die Bestandspläne und alle vereinbarten Nachweise vorzulegen. Damit verbunden ist die vorherige Reinigung der zu untersuchenden Kanäle. Hierfür ist in Absprache mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt vom Vertragspartner eine entsprechende Fachfirma zu beauftragen.

Das Format muss für das Überspielen der Daten in die Kanaldatenbank „Tiffany“ geeignet sein. Das Ergebnis ist zudem in einem Untersuchungsbericht zu dokumentieren.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt bekannt zu gebenden, angemessenen Frist zu beseitigen.

Bei wesentlichen Mängeln wird die Abnahme verweigert.

- (2) Die Übernahme der Kanalisationsanlagen durch die Stadt erfolgt zusammen mit der Abnahme der aufgrund dieses Vertrages und der E-UEV übertragenen Straßenbauarbeiten. Bis zur Übernahme obliegt der Vertragspartnerin die Unterhaltung und Haftung für den Kanal. Die Vertragspartnerin stellt damit ausdrücklich die Stadt von allen mittelbaren und unmittelbaren Schäden frei, die auf die Durchführung der von ihr nach diesem Vertrag und der E-UEV übernommenen Arbeiten zurückzuführen sind.

Erst vom Tage der Übernahme an übernimmt die Stadt diese Verpflichtungen.

- (3) Die Vertragspartnerin wird nach Beendigung der aufgrund der Verträge übertragenen Straßen- und Wegebauarbeiten einschließlich Entwässerung und die Abnahme der Erschließungsanlage bei der Stadt schriftlich beantragen.

Voraussetzung für die Abnahme ist:

1. eine erfolgte Schlussvermessung der öffentlichen Erschließungsanlagen
2. Bestätigung des Straßenaufbaus mit den Abgaben über Schichtdicke und Materialangabe je Schicht und
3. Kostenaufstellung der effektiven Kosten zu den einzelnen Anlagen (Straße, Kanal, Grünanlagen) zur Ermittlung der Einbuchungswerte für das städtische Anlagevermögen

Sobald die Bestandspläne (nach den Vorgaben der Einzelunternehmererschließungsverträge) und der Nachweis der Übernahme der Vermessungsarbeiten durch das Katasteramt vorliegen, wird die Stadt alsdann einen Abnahmetermin bestimmen, zudem die Vertragspartnerin einen Vertreter entsenden wird. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt anzugebenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Bei wesentlichen Mängeln wird die Abnahme verweigert.

Bei mängelfreier Abnahme gilt die Abnahme gleichzeitig als Übernahme aller vertragsmäßig fertiggestellten Erschließungsanlagen – mit Ausnahme der Grundstücksanschlussleitungen (§ 7) – durch die Stadt, wenn die gemäß Bebauungsplan Nr. 151A öffentlichen Straßen- und Wegeflächen und Grünanlagen zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Stadt stehen sowie die Regenwasserversickerungsanlagen der Straße- und Wegeflächen durch eine Dienstbarkeit für die Stadt Hilden grundbuchlich gesichert sind.

Sind Mängel zu beseitigen, erfolgt die Übernahme erst nach deren Beseitigung und Vorliegen der entsprechenden sonstigen Voraussetzungen.

In diesem Falle wird die Übernahme seitens der Stadt schriftlich bestätigt.

Die Vertragspartnerin verpflichtet sich zur Übergabe der mängelfreien Erschließungsanlagen; die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme der mängelfreien Erschließungsanlagen.

## **§ 9**

### **Behördliche Genehmigungen / Versorgungseinrichtungen**

- (1) Es ist Sache der Vertragspartnerin, rechtzeitig vorher die Versorgungsträger (Stadtwerke Hilden GmbH, Deutsche Telekom Düsseldorf, Unitymedia usw.) über die beabsichtigten Maßnahmen zu verständigen, damit von diesen die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung oder Verlegung von Versorgungsleitungen usw. vor Fertigstellung der Straßen- und Wegebauarbeiten durchgeführt werden können.

- (2) Die Einholung erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden hat ebenfalls durch die Vertragspartnerin zu erfolgen.
- (3) Die Versorgungseinrichtungen für Wasser, Gas und Strom einschließlich der notwendigen Hausanschlüsse sind auf Kosten der Vertragspartnerin durch die Stadtwerke Hilden GmbH erstellen zu lassen.  
Hierüber ist mit der Stadtwerke Hilden GmbH eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
- (4) Die laufenden Benutzungsgebühren für Einrichtungen (z.B. Schmutzwasserkanal, Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.) werden durch diesen Vertrag nicht berührt.  
Hierfür sind die Bestimmungen der jeweils zum Zeitpunkt der Heranziehung gültigen Ortssatzungen maßgebend.
- (5) Im Rahmen der Planung ist ebenfalls der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen und sicherzustellen, dass im Baugebiet keine Kampfmittel vorhanden sind bzw. diese beseitigt werden.

## **§ 10 Gewährleistung**

Die Vertragspartnerin übernimmt für die nach diesen Verträgen von ihr herzustellenden Erschließungsanlagen die Gewähr, dass die Anlagen vertragsgemäß hergestellt sind, die zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, und zwar

- a) für die Kanalleitung und deren Zubehör sowie für die Straßenbau- und Wegematerialien und die Arbeitsleistungen für die Dauer von 4 Jahren,
- b) für das Straßenbegleitgrün, die Grünflächen 4 Jahre

jeweils vom Tage der Abnahme (§ 8) an gerechnet. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, während der Gewährleistungszeit nach Abnahme der Anlagen auftretende Mängel auf Anforderung der Stadt sofort zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Es gelten die Regelungen der jeweils geltenden VOB/B.

## **§ 11 Bürgschaft**

- (1) Der Vertragspartnerin ist bekannt, dass die Stadt bei Abschluss von Unternehmererschließungsverträgen als Sicherheit für die vertragsgemäße - insbesondere termingerechte - Herstellung der Erschließungsanlagen Bürgschaften in Höhe der Gesamtkosten der vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen fordert. Die Bürgschaftssummen werden in den E-UEV'en vertraglich festgelegt.

Die Vertragspartnerin wird verpflichtet der Stadt, 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung der jeweiligen Einzel-Unternehmererschließungsverträge unbefristete Bürgschaften einer Bank oder Sparkasse vorzulegen.

Diese selbstschuldnerischen Bürgschaftsurkunden müssen auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage sowie auf die Berechtigung, sich von der Verpflichtung aus den Bürgschaften durch Hinterlegung zu befreien, verzichten.

Die Vertragspartnerin erkennt hiermit ausdrücklich an, dass die Vorlage solcher Bürgschaften Voraussetzung sowohl für die Zustimmung zur Auftragserteilung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen, als auch für die Erteilung der Baugenehmigung für die Hochbauten ist.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, einer Verringerung der Bürgschaften nach Baufortschritt und Nachweis der Bezahlung der ausführenden Unternehmer zuzustimmen, jedoch bleiben 5 v.H. der festgesetzten Gesamtbürgschaftssumme als Gewährleistungsbürgschaft bestehen bzw. kann von den von der Vertragspartnerin beauftragten ausführenden Firmen vorgelegt werden.  
Die Rückgabe dieser Restbürgschaft erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 10), sofern der Vertrag auch im Übrigen erfüllt ist, ansonsten erst nach Erfüllung des Vertrages in seiner Gesamtheit.
- (3) Für den Fall, dass die Vertragspartnerin die in dem jeweiligen Unternehmererschließungsvertrag angesprochenen Erschließungsanlagen nicht vertragsgerecht herstellt, ist die Stadt nach entsprechender Inverzugsetzung der Vertragspartnerin berechtigt, die noch fehlenden Erschließungsanlagen unter Inanspruchnahme der hinterlegten Bürgschaft zu Ende zu führen.  
Die Stadt kann außerdem unter Inanspruchnahme der hinterlegten Bürgschaften Zahlungen an Gläubiger der Vertragspartnerin leisten, soweit diese an der Ausführung der vertraglichen Leistungen aufgrund eines mit der Vertragspartnerin abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt sind und die Vertragspartnerin in Zahlungsverzug geraten ist.  
Die Vertragspartnerin wird sich verpflichten, sich auf Verlangen der Stadt innerhalb einer von dieser festgesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit sie die Forderungen der Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Forderungen als anerkannt und der Zahlungsverzug als bestätigt.  
Für hierdurch der Stadt entstehende Geschäftsführungs- und sonstige Kosten kann ein Betrag von 250,00 EUR aus der Bürgschaft entnommen werden.  
Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.
- (4) Macht die Stadt von ihrem Recht gemäß Abs. 3 Gebrauch, so wird der verbürgte Betrag - unbeschadet einer späteren Abrechnung mit der Vertragspartnerin - zur sofortigen Auszahlung an die Stadt fällig.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Einzel-Unternehmererschließungsverträge (E-UEV) treten nach Unterzeichnung durch die Vertretungsberechtigte der Stadt Hilden nur dann in Kraft, wenn die Vertragspartnerin als Eigentümerin der im Bebauungsplan Nr. 151A festgesetzten neuen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, die notarielle Beauftragung der Eigentumsübertragung an die Stadt Hilden nachgewiesen hat und die vereinbarte Bürgschaft aus § 12 bei der Stadt Hilden eingeliefert ist.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen zu den jeweiligen Unternehmererschließungsverträgen bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält zwei Ausfertigungen.
- (4) Für alle aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Erschließung des Gebietes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, zuständig.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

.....  
Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

Hilden, den

Für den Gemeinnützigen Bauverein  
Hilden e.G.

.....  
.....  
.....